

INGENIEURKAMMER HESSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

www.ingkh.de

September 2014

Unternehmensnachfolge im Ingenieurbüro – Was ist wichtig? Wie wird es gemacht?

Der demografische Wandel ist heute in der Gesellschaft ein allgegenwärtiges Thema. Besondere Bedeutung hat es für klein- und mittelständische Unternehmer, insbesondere auch für Büros von Freiberuflern. Viele Jahre im eigenen Unternehmen haben diejenigen geprägt, die sich aus Altersgründen von ihrem Unternehmen trennen wollen.

Der wirtschaftliche Erfolg über Jahre und Jahrzehnte hat die Persönlichkeiten, das Handeln und letztlich auch das Unternehmen gekennzeichnet. Mit der Beziehung zu seinem Ingenieurbüro verbindet nahezu jeder Inhaber beim Verkauf auch bestimmte Wertvorstellungen, die jedoch nicht immer mit den Vorstellungen potenzieller Erwerber korrespondieren. Diese Diskrepanz kann man jedoch verringern oder ganz beseitigen.

Die Methoden und Formen der Unternehmensführung ändern sich im Laufe der Jahre. Doch nicht alles was alt ist, ist schlecht und was neu ist, ist gut.

Rechtzeitig planen

Jede Büronachfolge sollte langfristig geplant werden. Ein zu abrupter Wechsel der Unternehmensführung und des Führungsstils kann Mitarbeiter und Geschäftspartner verunsichern und zu falschen Vorstellungen zur Zukunftsperspektive des Unternehmens und somit zu wirtschaftlichen Problemen führen. Die Büronachfolge sollte daher mit einer ausreichenden Übergangszeit und nach einem klaren Fahrplan erfolgen, um den langfristigen Kurs für das Unternehmen festzulegen und in Familienbetrieben etwaige Konflikte um die Erbschaft zu vermeiden. Für diese Zeit sollte ein Maß-



nahmenplan erstellt werden, der eine klare Zuteilung der Aufgaben von Übergeber und Übernehmer beinhaltet und auch den Tag der endgültigen Übergabe fixiert.

Richtig kommunizieren

Der Wechsel an der Unternehmensspitze muss nach klaren Regeln erfolgen und rechtzeitig bei allen Beteiligten thematisiert werden. Eine deutliche Kommunikation spielt dabei eine zentrale Rolle. Das betrifft nicht allein die Kommunikation zwischen Übergeber und Nachfolger, sondern auch die Kommunikation mit Mitarbeitern, Kunden und al-

len anderen Geschäftspartnern. Übergeber und Übernehmer sollten gegenüber allen Beteiligten eine gemeinsame Sprache sprechen und eine eindeutige Aufteilung der Kompetenzen kommunizieren. Widersprüchliche Aussagen sorgen vor allem bei den Mitarbeitern für Verunsicherung über ihre Aufgaben und die Zukunft des Unternehmens. Auch Kunden und Finanzpartner können irritiert reagieren, wenn dem Unternehmen in der Außenwahrnehmung eine klare Linie fehlt.

Wert des Unternehmens von einem unabhängigen Dritten ermitteln lassen

Ein zentraler Aspekt der Übergabe ist die Ermittlung des Unternehmenswerts. Basis zur Bestimmung des Unternehmenswerts sollten der Substanz- und Ertragswert sein – also eine Kombination aus dem Wert des vorhandenen Vermögens und der künftigen Erträge des Unternehmens. Die Definition des Unternehmenswerts sorgt für Klarheit und hilft, künftige Konflikte zwischen dem Übernehmer und Übergeber zu vermeiden, denn die Ermittlung des Unternehmenswerts ist letztlich die Grundlage für die

INHALT

Nachfolge im Ingenieurbüro	1
Projektcontrolling	3
Urteil: Schadenersatz	4
Willkommen	7
Akademie	8

Festlegung des Kaufpreises. Die Wertfeststellung sollte gemeinsam mit einem unabhängigen Experten erfolgen, um ein hohes Maß an Objektivität zu garantieren und so möglichen späteren Konflikten vorzubeugen.

Passende Übergabeform wählen

Auch die Form der Übergabe muss sorgfältig gewählt werden. Bei einem Unternehmensverkauf sollte der Übergeber darüber nachdenken, ob er lieber einen einmaligen, fixen Betrag für das Unternehmen erhält, oder ob eine regelmäßige Zahlung für einen längeren Zeitraum gewählt wird – etwa in Form einer Raten- oder Rentenzahlung.

All diese Faktoren diskutierte der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen und kam zu dem Schluss, dass dieser Themenkomplex in der Reihe „Der Ingenieur als Unternehmer“ den Mitgliedern in einem mehrstufigen Konzept vorgestellt werden soll.

Baustein 1 – Auftaktveranstaltung

Den Auftakt bildet die für Mitgliederkostenfreie Veranstaltung im Rahmen der Reihe „Der Ingenieur als Unternehmer“ am **03. November 2014** in Wiesbaden. Wir stellen Ihnen folgende Themen vor: **Wirtschaftliche Aspekte der Büronachfolge (Bürobewertung)**, Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Karl-Heinz Seidel, Seidel Business Consulting GmbH & Co.KG, Meckenheim. **Rechtliche Aspekte der Büronachfolge (Vertragsgestaltung)** RA Dr. Lisa Keddo-Kilian, Esser, Holthausen, Keddo-Kilian Rechtsanwälte, Köln. **Erfahrungsbericht einer Büroübergabe:** Dipl.-Ing. Kurt Engler, ÖbVI, Saarbrücken.

Baustein 2 – Informationsveranstaltung

Eine zweite Informationsveranstaltung wird in Kooperation mit der Dr. Preißing AG aus Leonberg am 03.02.2015 in Wiesbaden durchgeführt. Herr Preißing wird insbesondere das Statuswertverfahren nach Dr.-Ing. Werner Preißing zur Berechnung des Werts des Büros vorstellen. Gerhard Reinert, Steuerberater,



Rechtsanwalt für Steuerrecht und Wirtschaftsprüfer von Rufer & Reinert aus Griesheim wird die steuerlichen und rechtlichen Aspekte bei der Büroübergabe näher beleuchten. Die Teilnahme an dieser Informationsveranstaltung ist für Kammermitglieder ebenfalls kostenfrei.

Baustein 3 – individuelle Nachfolgesprächstunde

Im ersten Halbjahr 2015 werden drei Termine für individuelle Nachfolgesprächstunden in Kooperation mit Frau Dr. Keddo-Kilian, Herrn Seidel und der Dr. Preißing AG angeboten. Die Sprechstunden werden nachmittags in den Räumen der IngKH stattfinden. Die Dauer einer Nachfolgesprächstunde beträgt jeweils 45 Minuten. Pro Termin können maximal 4 Sprechstunden durchgeführt werden. **Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Kammermitglieder und ist mit einem Unkostenbeitrag von 100 Euro pro Teilnehmer verbunden.** Die restlichen Kosten wird die IngKH übernehmen. Sollte sich während der Erstberatung ein darüber hinausgehender Beratungsbedarf ergeben, kann dieser dann zu den üblichen Sätzen individuell zwischen den jeweiligen Beratern und den Mitgliedern vereinbart werden. Die Terminierung weiterer Nachfolgesprächstunden der IngKH wird sich nach der Nachfrage durch die Mitglieder richten. Die Termine der Sprechstunden werden wir über unsere Medien kommunizieren.

Baustein 4 – Rahmenvereinbarungen

Ab 2015 können Kammermitglieder die Vorteile einer Rahmenvereinbarung (Vorzugskonditionen) mit der Dr. Preißing AG nutzen. Sie erhalten 20 % Rabatt auf die Netto-Angebotspreise der Online-Unternehmens-Börse für Architektur- und Ingenieurbüros www.nachfolge-boerse.de und 10 % Rabatt auf die Bürowertanalyse sowie die Nettopreise der Tages- und Stundensätze der Dr.-Ing. Preißing AG für Beratungsleistungen, z.B. in den Bereichen Bürobewertung, Nachfolgeregelung, Bürostrategie oder Personalmanagement.

Zusammengefasst lautet das Angebot der Ingenieurkammer Hessen an die Unternehmer mit Verkaufsabsichten: Machen Sie mit uns Ihr Unternehmen fit für den Verkauf! Unsere Experten unterstützen Sie gern in einzelnen Phasen oder auch im gesamten Übergangsprozess. Darüber hinaus sollen auch junge Unternehmer für die Übernahme von Büros angesprochen und motiviert werden.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h.
Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer
Hessen

Der Ingenieur als Unternehmer: Projektcontrolling

Kammermitglieder interessieren sich für wirtschaftliche Projektplanung und -überwachung: Im Rahmen der seit 2013 sehr erfolgreich laufenden Reihe „Der Ingenieur als Unternehmer“ fand am Mittwoch, den 16.07.2014 eine weitere kostenfreie Informationsveranstaltung in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen statt: Gut 40 Kammermitglieder widmeten sich dem Thema „Wirtschaftliche Projekte – Wieviel Kaufmann benötigt mein Büro?“.

Die beiden Referenten, Herr André Welzel, Partner der Unternehmensberatung adensio, und Frau Susanne Lehmann, kaufmännische Leiterin des Architekturbüros werk.um, veranschaulichten den Aufbau eines Projektcontrollings im Planungs- oder Ingenieurbüro. Größe und Rechtsform eines Ingenieurbüros sowie die Anzahl der im Jahresdurchschnitt abzuwickelnde Projekte spielen dabei eine wichtige Rolle. Dass es beim Controlling nicht auf eine spezielle Software ankommt, sondern das richtige Konzept das zentrale Moment ist, stellten die Referenten besonders heraus. Dass auch eine geeignete Software dazugehört, die einen guten Support und eine ganzheitliche Begleitung von der Honorar- und Stundensatzermittlung über die Angebotserstellung, die Zeiterfassung und die Fakturierung bis hin zum Erkennen und Aushandeln von Nachträgen gewährleistet, ist dabei selbstverständlich.

Die benötigten Informationen sollten von der Software so aufbereitet werden, dass sie dem Bürohhaber einen schnellen und leicht verständlichen Überblick über den Stand seiner Projekte gibt. Mindestens einmal jährlich ist der mittlere Bürostundensatz (unter Berücksichtigung aller Bürokosten inklusive der fiktiven Personalkosten der Bürohhaber, jedoch ohne Gewinnaufschlag) neu zu kalkulieren oder sofern sich unterjährig wichtige Kostenpositionen (wie Personal oder Miete) erheblich ändern. Unerlässlich sind eine tägliche Stundenerfassung sowie eine monatliche Auswertung pro Projekt durch Gegenüberstellung von fakturiertem Umsatz und geleisteten, in Geld bewerteten Projektstunden. Ein dauerhaft negatives Monatsergebnis weist darauf hin, dass die Abrechnung einer Leistungsphase unterblieben ist oder dass über die vertraglich vereinbarte Leistung hinaus Zusatzleistungen er-

bracht wurden, die nachverhandelt und nachträglich abgerechnet werden müssten. Das Projektbudget als Differenz zwischen verhandeltem Honorar und angestrebtem Gewinn ist unter Berücksichtigung des Bürostundensatzes auf Projektstunden der Projektbeteiligten aufzulegen, wodurch eine effiziente Einsatzplanung der Mitarbeiter sowie eine Transparenz im gesamten Projektteam gewährleistet werden. Bei einer hohen Anzahl an Projekten empfiehlt sich eine Gruppierung in große, mittlere und kleine Projekte, denen jeweils ein unterschiedlich hohes Maß an Aufmerksamkeit seitens des Bürohhabers zukommt. Bei Großprojekten sorgt eine Unterteilung in Leistungsphasen für einen besseren Überblick.

Von der Tatsache, dass das Controlling ein wichtiges Instrument für erfolgreiche Unternehmer im Bereich des Planens ist, war ein großer Teil der Teilnehmer überzeugt.

Die Folien zum Vortrag stehen Ihnen im internen Bereich der IngKH-Website www.ingkh.de unter dem Menüpunkt „Service“ zum Download zur Verfügung.

8. Sommerfest für Gründer und Jungunternehmer

Wer den Schritt in die Selbstständigkeit wagt, braucht verlässliche Informationen und Kontakte zu Experten und anderen Unternehmern: Beim 8. Sommerfest für Gründer und Jungunternehmer fanden die Existenzgründer beides. Am 17.07.14, nutzten sie die Gelegenheit, Kontakte zu anderen Gründern zu knüpfen, aber auch zu Vertretern von Banken und von Institutionen, die für Unternehmer in den ersten Jahren wichtig sind.

Es haben die IHK Wiesbaden, die HWK Wiesbaden sowie die EXINA dazu eingeladen, sich einen Überblick über die vielfältigen Fördermöglichkeiten für Gründer in der Region Wiesbaden zu verschaffen. Das Sommerfest fand in der **IHK Wiesbaden statt**. Es bot eine opti-

male Möglichkeit, Netzwerke zu knüpfen und sich mit den vielen Beratungsangeboten und Förderprogrammen vertraut zu machen. Existenzgründer und Jungunternehmer fanden dort alle Ansprechpartner versammelt: von der Agentur für Arbeit bis zur Wirtschafts- und Infrastrukturbank sowie der IngKH standen Vertreter von knapp 20 Institutionen für individuelle Gespräche bereit. Bei einer Talkrunde berichteten erfolgreiche Gründer von ihren Erfahrungen und von Herausforderungen auf dem Weg in die Selbstständigkeit.

Das Gründerfest war zugleich Startschuss für den Gründerpreis 2014. Diesen Preis loben die Landeshauptstadt Wiesbaden, der Rheingau-Taunus-Kreis,

IHK Wiesbaden, HWK Wiesbaden und EXINA in drei Kategorien aus: Freie Berufe sowie Gründungen aus dem Dienstleistungsbereich und aus dem handwerklich-technischen Bereich.

Die Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 2. Oktober an:

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Stichwort „Gründerpreis“

Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

existenzgruendung@wiesbaden.de

Fax: 0611 31-3922

Weitere Informationen und das Bewerbungsformular finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik *Infos/Wettbewerbe*.

Aktuelles Urteil: Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung über Förderung der KfW

Das Problem

Die Möglichkeiten, Zuschüsse zur energetischen Sanierung von Altbauwerken zu erhalten, hängt davon ab, dass die Bauherrenschaft für ihr Objekt Modernisierungen durchführen will und hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen sind, um mögliche Fördermittel zu erlangen. Eine derartige Fördermittelberatung stellt eine fachliche Beratung dar, welche vorzuschlagenden und auch zu berechnenden Maßnahmen die Voraussetzungen einer Förderung erfüllen können.

Die diesen Beratungen zu Grunde liegenden Verträge und die darauf aufbauenden Förderanträge führen nicht immer zum Erfolg. Insoweit sind die Beratungsleistungen ohne Ergebnis aufgewendet, was zu der Auffassung führen kann, die Beratungen dann seien fehlerhaft, der Berater könne auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, Honorar brauchte nicht gezahlt zu werden.

Dies ist nur sehr eingeschränkt richtig, wie das rechtskräftige Urteil des OLG Celle vom 27. Februar 2014 – 16 U 187/13 – BauR 7, 214, 1153 ff. feststellt.

Der Fall

Der klagende Bauherr verlangt von einem Berater wegen fehlerhafter Beratung zur energetischen Sanierung seines Hauses Schadensersatz, da er entgegen der Fördermittelberatung durch den Planer keinen 20 %igen Baukostenzuschuss für energetische Optimierungsmaßnahmen seines Objektes erhalten habe. Er habe insoweit Investitionen in seinem Objekt getätigt, für die er nicht den erwarteten Zuschuss von 20 % erhalten habe. Er habe daher sämtliche Modernisierungsmaßnahmen nicht in Auftrag gegeben, wenn er gewusst habe, dass er keinen Sanierungszuschuss erhalten würde. Diese Klage des Bauherrn reduziert bereits das Landgericht auf denjenigen Anteil der Sanierungskosten

(20 %), die durch Zuschüsse über die KfW-Förderung übernommen worden wären. Gegen dieses Urteil des Landgerichtes ging der Planer in die Berufung. In der Berufung wurde die Schadensersatzklage der Bauherrenschaft abgewiesen. Das OLG stellte zuerst einmal fest, dass der Beratungsvertrag über eine bauliche energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses einschl. der Beratung zur Erlangung von Fördermitteln nach KfW-Kriterien kein Werkvertrag wäre, mithin der Berater kein Ergebnis schulde in Form des beantragten Zuschusses. Vielmehr würde die Antragstellung und die Sanierung des Objektes nach den Überlegungen des Beraters keine Garantie auslösen, die angestrebten Fördermittel zu erhalten, weshalb der Berater den Erhalt der Fördermittel auch nicht schulde.

Richtig sei allerdings, dass bei einer falschen Auskunft über die Möglichkeit einer Förderung die Bauherrenschaft wegen der falschen Auskunft so zu stellen gewesen wäre, wie sie bei richtiger Auskunft gestanden hätte. Dies bedeutet nun wieder, dass die Bauherrenschaft darlegen und beweisen muss, dass sie bei richtigem Rat oder Hinweis die Sanierung des Objektes entsprechend KfW-Standard unterlassen hätte. Die Sanierung hätte gleichsam nutzlos für die Bauherrenschaft sein müssen, der Aufwand vertan, sie hätte einen nachvollziehbaren Schaden darstellen müssen. Dies ist der Bauherrenschaft aber nicht gelungen. Zuerst einmal stellt das OLG fest, dass die kostenträchtigen Baumaßnahmen sich 1:1 – gleichsam als umgewandeltes Geld in eine Bauleistung – im sanierten Objekt wiederfänden. Hierbei sei es unerheblich, dass das sanierte Objekt im Vergleich zum nicht sanierten Objekt im Verkehrswert nicht 1:1 entsprechend dem finanziellen Modernisierungsaufwand gestiegen wäre. Letzteres wäre bei baulichen Maßnahmen nie der Fall. Ein Vermögensvergleich Objekt ohne Sanierung zu Objekt mit Sanierung

müsse deshalb nicht dazu führen, dass die Differenz in den aufgewendeten Baukosten läge. Die Überlegung der Bauherrenschaft, zumindest hätte sie dann aber weniger aufwendig saniert, ließ das Gericht auch nicht gelten, denn es erklärte, letztendlich habe sich das Vermögen der Bauherrenschaft lediglich vom Barvermögen in seine sanierte Immobilie verlagert, weshalb kein Schaden vorläge. Die Sanierung sei auch nicht nutzlos, da sie nun höhere Mieteinnahmen verlangen könne und ihm darüber hinaus steuerliche Vorteile zukämen.

Die Grundüberlegung des Gerichtes, dass bei einer Verfehlung der KfW-Förderung entweder die Kosten der Umbaumaßnahmen selbst, zumindest aber der Ausfall der 20 %igen Förderung (KfW-Standard 85) ein Schaden wäre, der als Mindestschaden durch den Berater zu ersetzen wäre, folgt das Gericht auch nicht. Es erklärt vielmehr, dass der 20 %ige Ausfall der Förderung vom Kläger ja auch nicht begründet als berechneten Schaden geltend gemacht worden wäre.

Das Urteil zeigt zweierlei. Zum einen sind Beraterverträge über energetische Optimierungen von Gebäuden verbunden mit einer Fördermittelberatung keine Werkverträge, nach denen der Berater ein Ergebnis, also die Gewährung von Fördermitteln, schuldet. Er kann deshalb gleichwohl in Anspruch genommen werden bei Verfehlung des Förderziels über die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen. Allerdings ist er nur so zu stellen, wie er bei richtiger Auskunft des Beraters gestanden hätte. Dieser Schaden kann nun wieder nicht über verfehlt Investitionen durch einen Vergleich des Verkehrswertes einer Immobilie mit und ohne Maßnahmen zur energetischen Sanierung berechnet werden, da im Grundsatz davon auszugehen ist, dass die in Auftrag gegebene Bauleistung wertmäßig der Investition entspricht und insofern kein Schaden vorliegt. Nur

wenn der Bauherr darzustellen vermag, dass die Investition nutzlos war, weil er keinerlei wirtschaftlichen Vorteil hierüber erlangt hat, auch nicht in Form des verbauten Wertes des Objektes selbst, den

er nicht brauchte, ist es ihm möglich, Ersatzansprüche geltend zu machen. Dies ist schwierig, denn er muss darstellen und beweisen ohne eine Verkehrswertbetrachtung, was er gleichsam mit dem

in Bauleistung umgewandelten Geld anders gemacht hätte und weshalb er hierdurch einen Schaden hatte.

RA Prof. Dr. Sangenstedt

Ein Mehrwert für Mitglieder – die optimierte Rechtsberatung

Nachfolgend stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe der zweite von fünf Vertragsanwälten vor, die Ihnen im Rahmen unseres Rechtsberatungskonzeptes zur Verfügung stehen. Bereits im Jahre 2011 wurde in der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) dieses mehrstufige Konzept zur

Rechtsberatung mit dem Ziel entwickelt, die rechtlichen Beratungsleistungen der IngKH stärker als bisher auf die individuellen Probleme und Anliegen der Mitglieder zu fokussieren.

Die Vertragsanwälte sind fachlich auf Fragen des Ingenieurvertragswesens

spezialisiert. Weitergehende Informationen entnehmen Sie außerdem unserer Internetseite www.ingkh.de in der Rubrik *Recht/Rechtsberatung* sowie dem internen Bereich.

Kanzlei Dr. Harald Volze stellt sich vor

Wir bieten unseren Mandanten umfassende anwaltliche und notarielle Dienstleistungen in einer individuellen und persönlichen Art an einem erstklassigen Standort mitten in Frankfurt am Main. Die Rechtsanwaltskanzlei wurde am 1. Januar 1982 gegründet. Im Jahre 1991 kam das Notariat hinzu. Herr Dr. Volze arbeitet zurzeit mit einem Team von vier Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und vier nichtjuristischen Mitarbeitern. Wir beraten und vertreten Sie schwerpunktmäßig auf folgenden Rechtsgebieten: Baurecht unter Einbeziehung von Architekten- und Ingenieurrecht, Versicherungsrecht. Auf diesen Gebieten verfügen wir über Fachanwaltsqualifikation. Herr Dr. Volze verfügt über das Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer.

Herr Dr. Volze hat einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt im Sachverständigenrecht.

Wir bearbeiten weiterhin auch Immobilienrechtsprobleme, Mietrecht und WEG-Recht einschließlich der Fragen des allgemeinen Zivilrechts und Handelsrechts mit dem dazugehörigen Vertragsrecht. Dazu gehört auch internationales Privatrecht. Die wesentlichen Arbeitsgebiete des Notariats umfassen Grundstücksrecht, Erbschaftsrecht, Gesellschaftsrecht und Familienrecht.

Internationale Zusammenarbeit

Wir arbeiten seit mehr als fünfzehn Jahren zusammen mit e.i. (euro ius) e.V., einer Vereinigung europäischer Rechtsanwälte mit jeweils eigenständigen Bü-

ros in zweiundzwanzig europäischen Staaten (siehe Website: www.e-i-euro-ius.de).

Veröffentlichungen, Vortragstätigkeiten

Herr Dr. Volze ist u.a. Autor des Buches „Sachverständigenfragen“ mit Themen auch aus dem Bau- und Versicherungsrecht, 3. Auflage (2010).

Herr Dr. Volze verfasst regelmäßig Artikel in juristischen Bau- und Sachverständigenzeitschriften.

Herr Dr. Volze hält Vorträge im Bau- und Versicherungsrecht unter Einbeziehung von Rechtsfragen zum Sachverständigenrecht. So ist er häufig Referent bei Sachverständigenverbänden, Veranstaltungen der Industrie- und Handelskam-

Impressum:

Herausgeber: Ingenieurkammer
Hessen, Körperschaft
des öffentlichen Rechts,
Dipl.-Finw. (FH)
Bernd Haug,
Geschäftsführer, V.i.S.d.P.

Gustav-Stresemann-Ring 6,
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 97 45 7 - 0
Fax: 0611 - 97 45 7 - 29

E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion: Barbara Schöneburg, M.A., V.i.S.d.P.,
Dipl.-Finw. (FH) Bernd Haug
Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Dipl.-Kffr.
Bettina Bischof (Univ.), Dipl.-Ing. Dörthe
Laurisch, Claudia Winderlich
Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.
Redaktionsschluss 19.05.2014.

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge

ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen. Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 18.08.2014.

mern und Bauverbänden, wie dem BDB, sowie der europäischen Anwaltsvereinigung e.i. (euro ius) e. V.

Mitgliedschaften

Herr Dr. Volze ist 1. Vorsitzender von e.i.

(euro ius) e.V. Vereinigung europäischer Rechtsanwälte, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses der Ingenieurkammer Hessen, juristischer Beirat des Landesverband Hessen öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizier-

ter Sachverständiger e.V. (LVS Hessen), Vorsitzender des Schiedsgerichts des LVS Hessen. Kanzlei Dr. Harald Volze, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Frankfurt am Main, www.drvolze.de

Seminarprogramm der Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.

Die Bauakademie Hessen-Thüringen e.V. hat das Seminarprogramm 2014 / 2015 veröffentlicht. Der Erhalt der Infrastrukturbauwerke, insbesondere Brücken, stellt seit vielen Jahren einen Schwerpunkt der Bauwirtschaft dar. Dies spiegelt sich im Weiterbildungsprogramm wieder. Besonders hervorzuheben sind daher die Lehrgänge und Seminare für Auftraggeber und Ingenieure, wie z.B. das Seminar „Management der Bauwerksprüfung für Kommunen“ sowie die Lehrgänge „Qualifizierte Führungskraft in der Betoninstandsetzung“ und „Sachkundiger Planer“ in der Betoninstandsetzung. **Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen erhalten bei vielen Seminaren Vergünstigungen auf den Seminarpreis.**

Neben den Schwerpunkten Beton und Betoninstandsetzung beinhaltet das Seminarprogramm die komplette Bandbreite der Aus- und Weiterbildung für In-

genieure der Bauwerksprüfung des VFIB. Weitere Seminare für den Brückenbau (Prüfung und Instandsetzung) runden das Angebot ab. Diese Seminare wurden in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenbau (BASt) entwickelt.

Das Seminarprogramm als Übersicht sowie die Ausschreibungen der einzelnen Seminare mit allen Detailinformationen zu Inhalten, Terminen, Voraussetzungen und Kosten stehen auf der Website der Bauakademie (www.bauhut.de) zum Download bereit oder können bei der Bauakademie Hessen-Thüringen e.V. angefordert werden.

Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.,
www.bauhut.de.

Ihr Ansprechpartner ist Ulrike Gartmann, gartmann@bauhut.de

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Willi Gaubatz

Eintragungsurkunde der Architekten-

kammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 579

Dipl.-Ing. Dietmar Treusch

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen vom 18. Mai 1955 über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1198

Buchbesprechung

Öffentliches Baurecht in Hessen
für Architekten, Bauingenieure und Juristen

Eiding / Ruf / Herrlein
3. Auflage 2014
224 S. Kartoniert, C.H.BECK
ISBN 978-3-406-55716-3
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Das Werk gibt einen systematischen Überblick über die Regelungen des öffentlichen Baurechts in Hessen. Es verbindet die bauplanungsrechtlichen BauGB-Normen mit den Vorschriften der HBO. Ein Team von Juristen und Ingenieuren sorgt für eine verständliche Darstellung aller wichtigen Aspekte. Viele Fallbeispiele veranschaulichen die Materie.

In dieser Neuauflage sind sämtliche Änderungen der HBO sowie die Neuregelungen im BauGB, insbesondere durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte zum 1.1.2007 berücksichtigt. Diese Lektüre bildet eine solide Basis für Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte, Bauingenieure und Architekten.



Willkommen: Neue Mitglieder bei der Ingenieurkammer Hessen:

Im Zeitraum vom 16. Mai bis zum 19. August 2014 wurden folgende Mitglieder neu eingetragen:

Beratende Ingenieure (B): Dipl.-Ing. (FH) Karl **Gaydoul** M. Eng., Dipl.-Ing. (FH), Florian **Kissel**, Dipl.-Ing. (FH) Enrico **Kretsch**, Dipl.-Ing. (FH) Peter **Kurnert**, Dr.-Ing. Michael **Löhr**, Dipl.-Ing. Gerhard **Spieß von Braccioforte**

Stadplanerin-IngKH (SP-IngKH): Univ.

Prof. Dr.-Ing. Lamia **Messari-Becker**
Stadplaner-IngKH (SP-IngKH): Dipl.-Ing. Lothar **Heuser**; Dipl.-Ing. Michael **Lüpke**, Dr.-Ing. Matthias **Vogler**

Freiwillig selbstständig (FB): Dipl.-Ing. Peter **Kracht**; Dipl.-Ing. Simone **Lakenbrink** M. Sc., B. Sc. Maximilian **Nikodem**

Freiwillig angestellt/beamtet (FW): Dipl.-Ing. (FH) Architektin Katja **Brügge-**
mann, Ing. Ilyas **Cicek**, Dipl.-Ing. (FH)

Philipp **Eckert**; Dr.-Ing. Hans-Martin **Hellmann**, Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Heß**; Dipl.-Ing. Susanne **Kurze**, Dipl.-Ing. Heiko **Kuttig**; Dipl.-Ing. Steffen **Leppa**, Dipl.-Ing. Volker **Schöttner**; Dipl.-Ing. Klaus Gerhard **Schwinn**, Dipl.-Ing. (FH) Farrokh **Sedghi**; Dipl.-Ing. Matthias **Seip**, Dipl.-Ing. (FH) Mathias **Süß**

Juniormitglieder: Philipp **Bauer**; Ann-Kathrin **Haberkorn**, Regina **Hild**, Oktai Kara **Chousein**

TIPP des Monats Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Der Bundesfinanzhof hat die Vorgabe der Finanzverwaltung bestätigt, dass ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode im laufenden Jahr nicht möglich ist. Schon lange vertreten die Finanzämter die Auffassung, dass jeweils für das gesamte Kalenderjahr dieselbe Methode

zur Berechnung des privaten Nutzungsvorteils aus einem Dienstwagen zu verwenden ist. Ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode im laufenden Jahr ist also ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Bundesfinanzhof haben die Finanzämter nun Rückendeckung für

diese Auffassung erhalten: Ein Fahrtenbuch ist nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für das ganze Kalenderjahr führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

Quelle: Horst und Hufer, Wiesbaden

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter www.ingkh.de. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Bau

15.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe baulicher Brandschutz

17.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

19.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Brandschutzplanertag 2014

am 11.04.2014

Brandschutzplanertag 2015

am 24.04.2015

Fachgruppe Sachverständigenwesen

16.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

25.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Vermessung

14.11.2014, 9:30 Uhr, HWK Wiesbaden

(vor der MGV)

Fachgruppe Verkehrswesen

06.10.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Wasser, Abfall, Umwelt

19.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Arbeitskreissitzungen

Arbeitskreis Honorarfragen und Marketing

25.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

27.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Termin

Eintragungsausschuss Beratende Ingenieure

18.11.2014, Wiesbaden, 15:00 Uhr

Jetzt vormerken: Mitgliederversammlung am 14. November 2014, 13.00 Uhr, HWK Wiesbaden

Wir laden Sie herzlich ein zum Vorprogramm um 11.00 Uhr mit der Referentin Frau Dr. Barbara Schellenberg zum Thema „Mediation im Bauwesen“.

Seminare II 2014

Fachplanertage



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
60-14	21.11.2014	Limburg	4. Fachplanertag Erneuerbare Energien IngKH	8	NBVO / BVB	100,- / 150,-
01-15	24.04.2014	Friedberg	13. Fachplaner Brandschutz IngKH	8	BVB / NBS	100,- / 150,-

Energieeffizienz

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
48-14	26./27.09.2014	Wiesbaden	Wärmebrücken Workshop 2-tägig	8	NWS/BVB	170,-/220,-
42-14	09./10.10.2014	Wiesbaden	DIN V 18599 Workshop 2-tägig	8	NWS/BVB	300,-/400,-
57-14	08.10.2014	Wiesbaden	Neubau und Sanierung mit Passivhauskomponenten inkl. eLearning	32	NWS/BVB	350,-/400,-

Konstruktiver Ingenieurbau

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
56-14	26.11.2014	Wiesbaden	Komponentenmethode	8	NST / BVB	170,-/220,-

Sachverständigenwesen

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
64-14	29.09.2014	Wiesbaden	Infomationsveranstaltung öffentliche besteller u. vereidigter Sachverständiger	2	-	kostenfrei
51-14	17.10.2014	Wiesbaden	Grundlagen Sachverständigenwesen	8	BVB/NBV	170,-/220,-
52-14	18.10.2014	Wiesbaden	Aufbau Sachverständigenwesen	8	BVB/NBV	170,-/220,-

Bauphysik

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
58-14	16.10.2014	Wiesbaden	Schallschutz im Hochbau – jetzige und zukünftige baurechtliche DIN 4109	8	BVB/NSC	170,-/220,-

Barrierefreiheit

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
62-14	12.11.2014	Gießen	Zukunftsforum barrierefreieres Planen und Bauen in Hessen	8	8 BVB/4NBVO	100,-/150,-

Recht

Nr.	Datum	Ort	Titel	Std.	Fachlisten	Preise
47-14	18.09.2014 13.12.2014	Wiesbaden	Mediation im Bauwesen	120	NBV/BVB	2899,-/3299,-
69-14	07.10.2014	Wiesbaden	EnEV und Baubegeleitung durch Sachverständige	8	BVB	170,-/220,-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:

* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt. Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10 %** auf den Nettopreis. Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.

